



Änderung der Kantonsstrasse K 47 im Abschnitt Länggass-Zentrum, Gemeinde Oberkirch

Entwurf Dekret über einen Sonderkredit

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, eine Änderung der Kantonsstrasse K 47 im Abschnitt Länggass–Zentrum in der Gemeinde Oberkirch zu beschliessen und für die Baukosten einen Sonderkredit von 3,5 Millionen Franken zu bewilligen.

Die Kantonsstrasse K 47 im Abschnitt Länggass bis Zentrum Oberkirch ist sanierungsbedürftig und weist keine Radverkehrsanlage auf. Die Brücke, welche die SBB-Linie Luzern–Sursee überquert, ist ebenfalls sanierungsbedürftig und entspricht mit einer Gewichtsbeschränkung von 28 Tonnen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Mit dem vorliegenden Projekt soll auf dem Strassenabschnitt eine Radverkehrsanlage erstellt werden. Gleichzeitig wird die Strasse saniert und die Brücke über das SBB-Trasseee erneuert.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für eine Änderung der Kantonsstrasse K 47 im Abschnitt Länggass bis Zentrum der Gemeinde Oberkirch. Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen das Erstellen einer Radverkehrsanlage mit gleichzeitiger Sanierung der Kantonsstrasse und einer Brücke.

1 Bedürfnis

Die Kantonsstrasse K 47 verläuft von Buttisholz nach Oberkirch. Nahe der Bahnstation Oberkirch überquert sie die SBB-Linie Luzern–Sursee. Die Brücke über das Trasse der SBB wurde ungefähr im Jahr 1913 gebaut. Sie ist sanierungsbedürftig und entspricht mit einer Gewichtsbeschränkung von 28 Tonnen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Auch die Vorgaben der SBB an das Lichtraumprofil werden nicht eingehalten. Im Abschnitt vom Knoten Länggass (exkl.) bis ins Zentrum von Oberkirch weist die Kantonsstrasse K 47 zudem keine Radverkehrsanlage auf und ist im Bereich der Brücke für heutige Verhältnisse zu schmal. Somit ist die Verkehrssicherheit, insbesondere für den Langsamverkehr, ungenügend. Das Projekt ist im Radroutenkonzept 94 sowie im Bauprogramm 2019–2022 für die Kantonsstrassen enthalten (vgl. B 137 vom 21. August 2018).

2 Projekt

2.1 Ziele

Mit dem Projekt soll einerseits die gesamte Strassenanlage technisch auf den aktuellen Stand gebracht werden, andererseits soll die Verkehrssicherheit und -qualität für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, insbesondere für den Langsamverkehr, verbessert werden.

2.2 Massnahmen

Um die Ziele zu erreichen, sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Erstellen einer Radverkehrsanlage mit Anpassung des geometrischen Normalprofils der Strasse. Seeseitig (östlich) ist ein Radstreifen mit Übergang in den Mischverkehr vorgesehen. Bahnseitig (westlich) soll vom Mischverkehr herkommend ein kombinierter Rad-/Gehweg erstellt werden. Dabei beträgt die Breite des Radstreifens 1,50 Meter oder 1,75 Meter, wo ein zusätzlicher Sicherheitsabstand zur Stützmauer eingehalten werden muss. Die Breite des Rad-/Gehwegs beträgt 3,00 Meter. Die Fahrspurbreiten werden auf zweimal 3,50 Meter plus Kurvenverbreiterung festgelegt.
- Sanierung respektive Ersatzneubau der Brücke über die SBB-Linie mit Anpassung des Lichtraumprofils. Um das von den SBB geforderte Lichtraumprofil einhalten zu können (vgl. Anhang 4), muss die neue Brücke um rund 1,35 Meter angehoben werden (Oberkante Fahrbahn). Aufgrund der neuen Anforderungen aus dem Strassenverkehr wird die Brücke zudem von heute etwa 9,80 Meter auf knapp 13,00 Meter verbreitert.

- Sanierung der Strasse mit sämtlichen sanierungsbedürftigen Strassenbestandteilen.
- Bedingt durch das Anheben und Verbreitern der Brücke ergibt sich bahnseitig eine neue, circa 100 Meter lange Stützmauer. Seeseitig wird die bestehende Stützmauer erneuert und zur Verbesserung des Lärmschutzes auf 1,50 Meter erhöht.
- Die Kantonsstrasse im Projektperimeter ist lärmsaniert (Entscheid unseres Rates Nr. 294 vom 18. März 2013). Der neue Belag wird lärmoptimiert ausgeführt. Da die Geometrie der Strasse nur unwesentlich geändert und die Lärmbelastung insgesamt nicht erhöht wird, sind keine Anpassungen am Lärmsanierungsprojekt erforderlich.

Die Ausgaben für die Strassensanierung und für die Sanierung beziehungsweise den Ersatzneubau der Brücke sind nicht Bestandteil dieser Botschaft. Der Aufwand für die Strassensanierung beläuft sich auf 1,836 Millionen Franken, jener für die Brücke auf 1,955 Millionen Franken. Wir haben mit Beschluss vom 3. September 2019 die entsprechenden Ausgaben gestützt auf § 23 Absatz 1b des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) – unter Vorbehalt der Bewilligung des vorliegenden Sonderkredits für alle übrigen Projektkosten durch Ihren Rat – als gebundene Ausgaben bewilligt.

3 Auflage- und Bewilligungsverfahren

3.1 Planaufgabe

Die Planaufgabe fand vom 9. bis 28. Mai 2018 auf der Gemeindeverwaltung Oberkirch statt. Es wurden 29 Einsprachen eingereicht. Eine Einsprache konnte gütlich erledigt werden. Die restlichen 28 Einsprachen haben den identischen, wortgleichen Inhalt. Die Anträge hat unser Rat, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind, als teilweise erledigt erklärt oder abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

3.2 Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat Oberkirch stimmt dem Kantonsstrassenprojekt zu. Seine Anliegen wurden soweit als möglich berücksichtigt.

3.3 Stellungnahme der Amtsstellen

Die beteiligten kantonalen Stellen sind mit dem Projekt einverstanden. Mit ihrer Zustimmungserklärung gemäss Artikel 18m Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101) erklären sich auch die SBB mit dem Projekt einverstanden.

3.4 Beurteilung des Projektes

Das Strassenprojekt ist notwendig, zweck- und verhältnismässig. Die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität werden für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verbessert. Das Projekt berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten, die Anliegen der betroffenen Gemeinde, der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Amtsstellen unter Beachtung der gesetzlichen und finanziellen Vorgaben bestmöglich.

3.5 Projektbewilligung

Mit Beschluss vom 3. September 2019 haben wir das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 47 im Abschnitt Länggass-Zentrum in der Gemeinde Oberkirch bewilligt.

4 Kosten

Kostenvoranschlag:	– Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	73'000.–
	– Baukosten	Fr.	2'477'000.–
	– Honorare	Fr.	361'000.–
	– Unvorhergesehenes	Fr.	<u>291'000.–</u>
	Total	Fr.	3'202'000.–
	7,7 % MwSt. und Rundung	Fr.	298'000.–
	<i>Gesamtkosten</i>	<i>Fr.</i>	<i>3'500'000.–</i>

Kostengenauigkeit ± 10 Prozent, Preisbasis April 2017.

5 Finanzierung

Die auf 3'500'000 Franken veranschlagten Kosten des Bauvorhabens sind dem Buchungskreis 2050, Konto 5010 0003, CO-Objekt 2050 200 051, Projekt 11078.1 zu belasten.

Die Kosten für das Vorhaben sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 mit 4 Millionen Franken enthalten (vgl. Kapitel IV.5.3 Anhang zu den Planrechnungen, Investitionen Kantonsstrassen).

6 Ausführung

Nach unserer Projektbewilligung und der Beschlussfassung durch Ihren Rat ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- 2019/2020: Ausarbeitung Ausführungsprojekt, Ausschreibung der Baumeisterarbeiten, Erwerb von Grund und Rechten
ab 2020: Baubeginn (Bauzeit rund ein Jahr)

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass keine Rechtsmittel ergriffen werden, die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden und die vorgesehene, mit den SBB koordinierte Planung zum Tragen kommt.

7 Bauprogramm

Im geltenden Bauprogramm 2019–2022 für die Kantonsstrassen ist das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse wie folgt beschrieben:

«K 47 Oberkirch, Länggass-Zentrum; Erstellen Radverkehrsanlage in Koordination Sanierung Brücke und Oberbauerneuerung SBB»

Im Bauprogramm sind für das Strassenprojekt 4 Millionen Franken vorgesehen. Dieser Betrag wird mit dem Dekretsentwurf, den wir Ihnen hiermit vorlegen, um

500'000 Franken unterschritten. Grund dafür ist die bloss grobe Kostenschätzung bei der Erstellung des Bauprogramms und die erst im Bauprojekt genau definierte Abgrenzung der Teilprojekte Strassenprojekt, Ersatzneubau Brücke und Strassen-sanierung.

8 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 3. September 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Paul Winiker
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Dekret
über einen Sonderkredit für eine Änderung der
Kantonsstrasse K 47 im Abschnitt Länggass-
Zentrum in der Gemeinde Oberkirch**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. September 2019,

beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 47 im Abschnitt Länggass-Zentrum in der Gemeinde Oberkirch wird zugestimmt und dessen Ausführung wird beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 3,5 Millionen Franken (Preisstand April 2017) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Plan- und Beilagenverzeichnis

- Anhang 1 Übersichtsplan
- Anhang 2 Situation Strassenprojekt mit Standorten Fotos
- Anhang 3 Fotodokumentation
- Anhang 4 Typische Schnitte

Übersichtsplan



Situation Strassenprojekt mit Standorten Fotos

Nr. Nummer, Standort und Blickrichtung Foto



Fotodokumentation



Foto 1: Blick Richtung Oberkirch, vor der Brücke über das SBB-Trasse



Foto 2: Blick von der Brücke über das SBB-Trasse Richtung Oberkirch



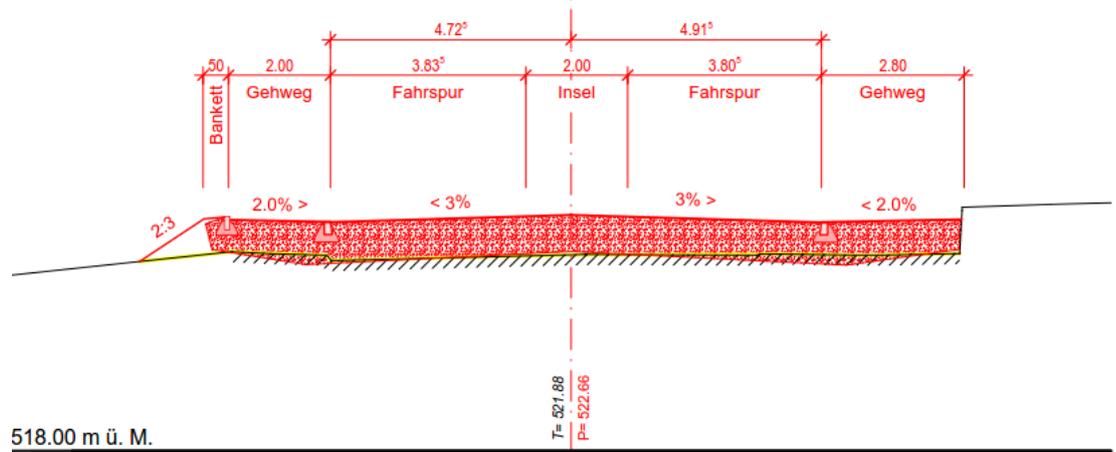
Foto 3: Blick Richtung Oberkirch anschliessend an die Brücke über das SBB-Trasse



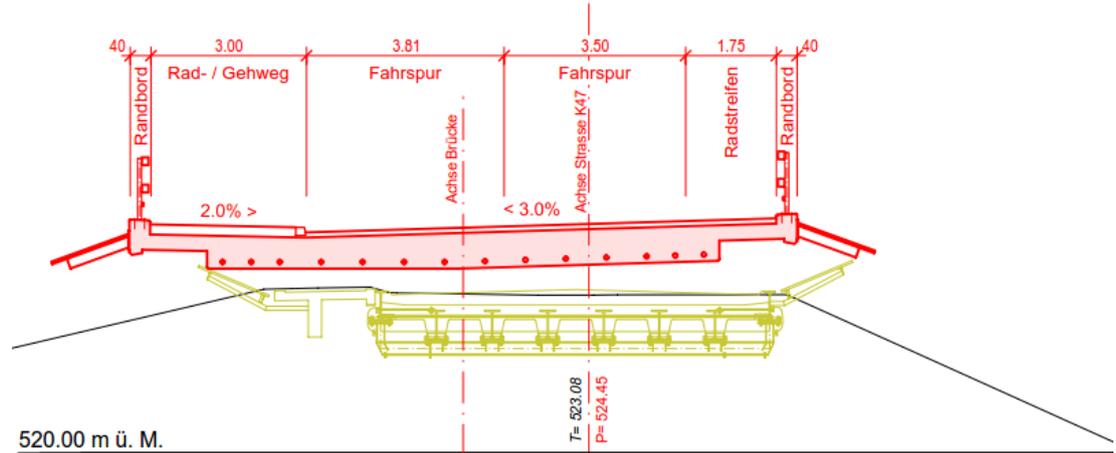
Foto 4: Blick Richtung Oberkirch Zentrum

Typische Schnitte

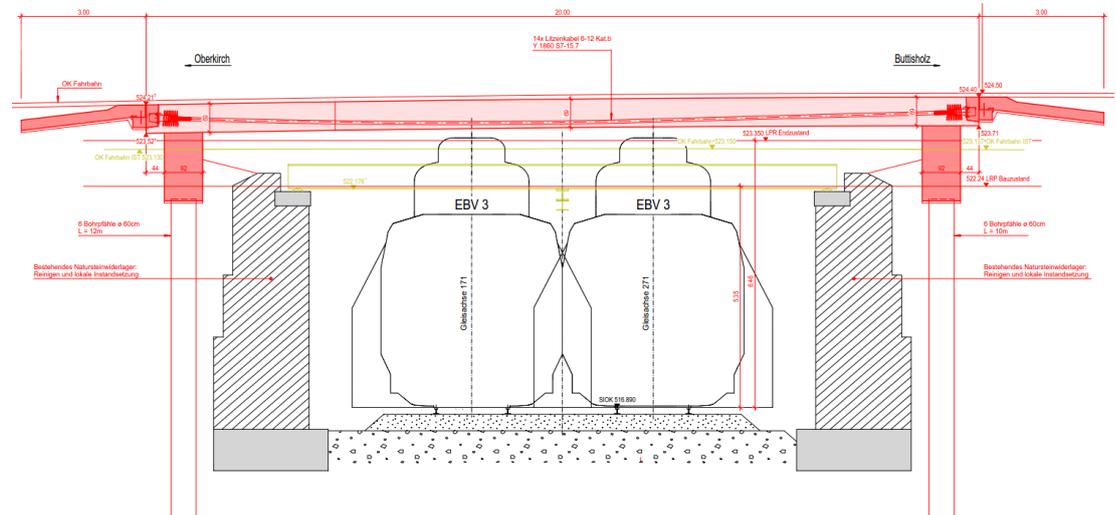
Querprofil 2



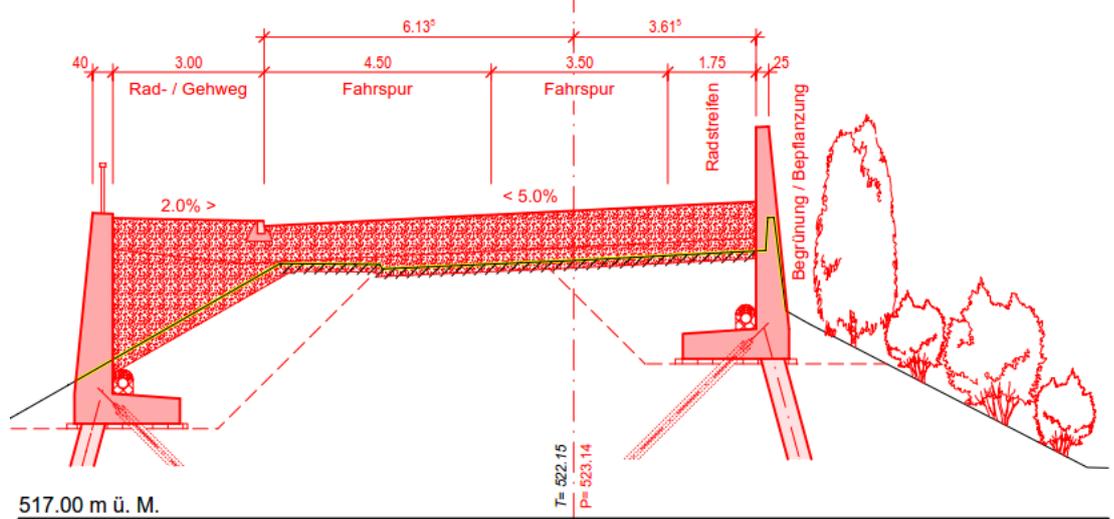
Querprofil 6 (Brücke)



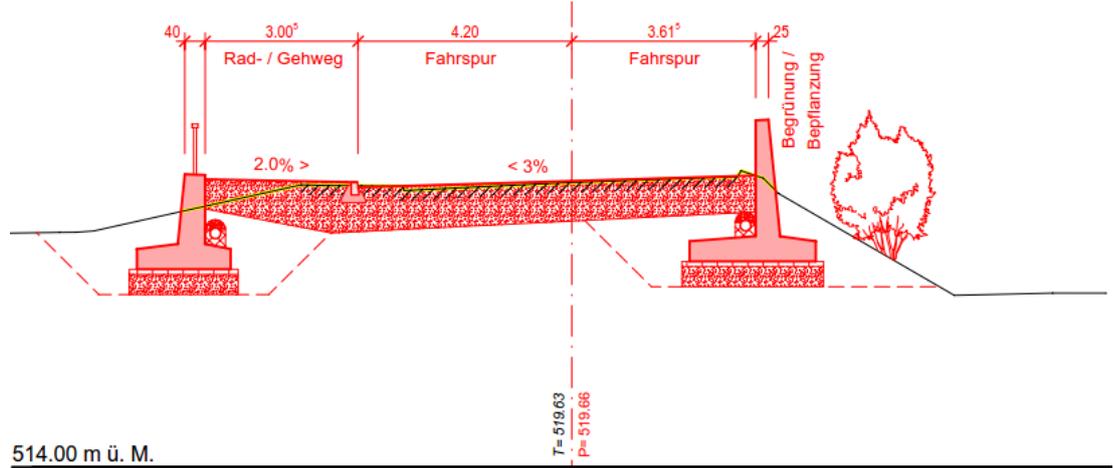
Längsschnitt Brücke



Querprofil 8



Querprofil 11





Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch